

den wollen, fehlen jegliche Anhaltspunkte. Im Gegenteil ist hier auf die Botschaft des Bundesrates vom 27. November 1879 zu verweisen, woselbst ausgeführt wurde: „Durch diese Bestimmungen „der Art. 40 und 41 (heute 34 und 35) wird sehr tief in das „kantonale Recht eingeschnitten. . . . Dessenungeachtet glauben „wir, die Annahme der Art. 40 und 41 dringend empfehlen zu „sollen . . . . Auch kann nur durch einen derartigen tief- „greifenden Einschnitt in das kantonale Recht Täuschungen und „Beschwindelungen derjenigen wirksam entgegengetreten werden, „welche mit solchen Personen, auf die Zustimmung des Ehe- „mannes oder Vertreters vertrauend, sich in geschäftliche Bezie- „hungen einlassen“ (vgl. B.-Bl. 1880, Bd. I, S. 149).

8. Als Resultat der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß angesichts der Natur des von der Beklagten betriebenen Gewerbes und angesichts der vorliegenden Verhältnisse und Umstände der Kaufvertrag vom 24. Januar 1901 als ein solcher zu taxieren ist, aus dessen Abschluß die Berufungsbeklagte nach Art. 34 und 35 O.-R. mit ihrem ganzen Vermögen haftet.

Es ist denn auch charakteristisch, daß die Berufungsbeklagte selber nie geltend gemacht hat, sie sei persönlich nicht zu einem solchen Geschäftsabschlusse in ihrer Stellung als Handelsfrau berechtigt gewesen, nicht einmal in ihrer Antwort auf die Berufungsschrift. Und wenn auch dem Berufungskläger in der Richtung nicht beigegeben werden kann, daß mangels einer bezüglichen Einrede, das Gericht gar nicht befugt war, diese Frage zu untersuchen, sondern vielmehr anzuerkennen ist, daß das Gericht an die rechtlichen Vorbringen der Parteien in keiner Weise gebunden ist, und daher die Frage der Legitimation der Frau Stapfer zum Abschluß eines solchen Vertrages ex officio zu prüfen befugt war, so ist doch andererseits zu sagen, daß die Berufungsbeklagte über die Natur ihres Geschäftes und über die Frage, was zu dessen Betriebe gehört, selbst am besten orientiert ist und daß sie ohne Zweifel die Unverbindlichkeit des Vertrages auch von diesem Gesichtspunkte aus geltend gemacht hätte, wenn sie gefunden hätte, daß ein solches Geschäft nicht in den Rahmen ihres Gewerbebetriebes falle.

9. Ist demnach die Frage der Handlungsfähigkeit der Berufungsbeklagten in Bezug auf den Vertrag vom 24. Januar 1901

zu bejahen, so bedarf die weitere Frage, ob der Abschluß jenes Vertrages eine Rechtshandlung sei, welche der Zweck des Geschäftes der Berufungsbeklagten mit sich bringen konnte (Art. 423 O.-R.), und ob daher der Prokurist der Firma J. Stapfer den mehrermähnten Vertrag rechtsgültig abschließen konnte, keiner eingehenden Erörterung; denn es ist ohne weiteres klar, daß ein Rechtsgeschäft, welches als zum regelmäßigen Betrieb eines Gewerbes gehörig betrachtet werden muß, a fortiori ein solches ist, das der Zweck dieses Gewerbes mit sich bringen konnte.

10. Die Befähigung sowohl der Frage, ob die Berufungsbeklagte persönlich die zum Abschlusse des der Klage zu Grunde liegenden Kaufvertrages nötige Handlungsfähigkeit besaß, als auch der Frage, ob der Prokurist derselben zum Abschluß des Vertrages in ihrem Namen bevollmächtigt war, hat die Gutheißung der Klage und die Abänderung des vorinstanzlichen Urteils zur Folge.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird begründet erklärt und die Beklagte zur Bezahlung von 2500 Fr. samt Zins zu 5 % seit 20. April 1901 an den Kläger verurteilt.

31. **Urteil vom 3. Mai 1902** in Sachen **Bosshard & Cie.,**  
Kl. u. Ber.=Kl.,  
gegen **Elektro-chemische Fabrik Gurtnellen A.-G.,**  
Bekl. u. Ber.=Bekl.

*Kauf auf Ratenlieferung. — Rücktritt des Käufers; Schadenersatzklage des Verkäufers. Vereinbarung der Aufhebung? — Annahmeverzug des Käufers; Folgen. Art. 106, 107 O.-R. Zahlungsverzug? Fehlen der Fristansetzung nach Art. 122 O.-R. — Art. 96 O.-R.*

A. Durch Urteil vom 7. Februar 1902 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in gesetzlicher Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt

mit den Anträgen: In Aufhebung des angefochtenen Urteils sei die Beklagte wegen Nichtinnehaltung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Lieferungsvertrages gegenüber der Klägerin schadenersatzpflichtig zu erklären, und sei der Betrag der von der Beklagten zu leistenden Entschädigung auf 29,000 Fr. festzusetzen, alles unter Vorbehalt aller weiteren Rechte der Klägerin.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter der Klägerin seine Berufungsanträge.

Der Vertreter der Beklagten trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der vorliegende Prozeß beruht auf folgendem Tatbestand:

Durch Vertrag vom Januar 1900 hatte sich die Beklagte verpflichtet, ihren Bedarf an Karbidbüchsen für die Jahre 1900 und 1901 zu vereinbarten Bedingungen, zahlbar netto 30 Tage, bei der Klägerin zu beziehen, und zwar für 1900 22,000 Büchsen. Sie blieb jedoch in diesem Jahre mit dem Bezug von 12,788 Büchsen im Rückstand. Die Parteien erledigten die daraus entspringenden Differenzen durch Briefwechsel vom 11./12. Januar 1901 dahin, daß die Klägerin für ihr Restguthaben aus den bisherigen Lieferungen an Zahlungsstatt Obligationen der Beklagten im Nominalwert von zusammen 22,000 Fr. annahm, die Beklagte sich dagegen zur sofortigen Abnahme von 500 Büchsen anheischig machte und sich weiterhin verpflichtete, die rückständigen 12,288 Büchsen zu den bisherigen Bedingungen successive in den drei letzten Quartalen des Jahres 1901 zu beziehen und auch ihren weiteren Bedarf an solchen bis Ende 1903 bei der Klägerin zu kaufen. Dem Abschlusse des Vergleiches war eine große Korrespondenz vorangegangen, aus der ersichtlich ist, daß die Beklagte eine Krisis durchmachte und sie der Klägerin erklärt hatte, sie sei nicht in der Lage, bei der „jetzigen“ fatalen Lage der Calciumkarbidindustrie im allgemeinen und ihres Betriebes im speziellen die gelieferten Büchsen abkommengemäß zu bezahlen. Mit Brief vom 14. Januar 1901 „spezifizierte“ die Beklagte die ausstehenden und von ihr zu beziehenden 12,788 Büchsen wie folgt: 10,788 Büchsen à 100 Kg. „wie gehabt“; 1000 idem à 100 Kg. mit Patentverschluß und verhärtetem Griff; 1000 idem à 50 Kg.

mit Patentverschluß und verhärtetem Griff. Die Büchsen seien in den drei letzten Quartalen von April bis Dezember verteilt und zu gleichen Preisen, wie für 1900 vereinbart, zu liefern. Sie drückte dabei die Hoffnung aus, die Klägerin werde kleine Abänderungen in der Spezifikation später immerhin noch zugeben. Die Klägerin erklärte sich mit Brief vom 18. Januar 1901 mit der Disposition der Beklagten einverstanden, bemerkte aber, sie müsse sie als definitive betrachten. Die 500 von der Beklagten laut Abkommen sofort zu beziehenden Büchsen wurden alsbald geliefert und bezahlt. Einer von der Beklagten mit Brief vom 19. April 1901 versuchten Abänderung der Spezifikation — wonach die Klägerin nur 7288 Büchsen zu 100 Kg. wie gehabt zu liefern gehabt hätte — widersetzte sich die Klägerin mit Brief vom gleichen Tage. Unterm 22. April 1901 schrieb die Klägerin der Beklagten, sie beabsichtige nun, die Lieferungen mit Anfang Mai zu beginnen und in gleichmäßigen Raten über das ganze Jahr zu verteilen, wie vereinbart; sie fragte die Beklagte an, ob sie jetzt auf prompte Zahlung der Beträge in bar mit Bestimmtheit rechnen könne. Die Beklagte erklärte der Klägerin mit Brief vom 30. gl. Mts., sie stehe vor der Frage der Liquidation, da das Obligationenkapital nicht ganz gezeichnet worden sei und die gezeichneten Beträge nicht ausreichen, um sämtliche Gläubiger zu befriedigen; die Frage, wie lange sie sich halten könne, hänge von verschiedenen Umständen und Verhältnissen ab; sie müsse die Güte der Klägerin anrufen; „wir gestehen Ihnen „offen, daß wir nicht in der Lage wären, auch nur eine einzige „Büchse zu bezahlen . . . . Sofern Sie uns den Kontrakt bis „auf Abruf stunden (etwas anderes gibt es nicht) vermögen wir „alle Verbindlichkeiten für ein Jahr zu beherrschen, andern Falls „bleibt uns nur übrig, uns ins Unvermeidliche zu schicken.“ Die Klägerin trat mit Brief vom 4. Mai 1901 auf die Frage der Stundung noch nicht näher ein, sondern ersuchte die Beklagte um Auskunft über verschiedene Punkte. Es fand hierauf in Rätsels eine mündliche Besprechung zwischen dem Direktor der Klägerin und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Beklagten statt; auf diese Unterredung nimmt ein Brief der Klägerin an die Beklagte vom 15. Mai 1901 Bezug, woraus hervorgeht, daß das

Verwaltungsratsmitglied der Beklagten Iten der Klägerin erklärt hat, die Beklagte sehe sich, um weitere Verluste zu vermeiden, gezwungen, den Betrieb, der sich im „jetzigen“ Umfange als gänzlich unmöglich erwiesen habe, bis im Frühjahr 1902 ganz einzustellen, und wünsche daher Stundung der noch zu liefernden Büchsen auf Abruf. In diesem Briefe machte die Klägerin der Beklagten zugleich eine Proposition betreffend Schadenersatz, und zwar sowohl für den Fall der Aufhebung, wie für denjenigen der Stundung des Vertrages. Die Beklagte teilte der Klägerin am 18. gl. Mts. mit, es sei ihr unmöglich, auf die Forderungen der Klägerin einzugehen; sie müsse es dem Ermessen der Klägerin überlassen, „in der Angelegenheit nach Gutfinden vorzugehen.“ Am gleichen Tage übersandte die Klägerin der Beklagten Faktur über 12,288 Karbidtrommeln „laut Übereinkommen vom 12./15. Januar 1900 und Dispositionsänderung vom 14./18. Januar 1901“, indem sie im Begleitschreiben bemerkte: „Nicht wissend, was wir vom Vorgehen (der Beklagten und speziell des Verwaltungsrates Iten) halten sollen, erlauben wir uns, Ihnen vorläufig über den noch rückständigen, zu Ihrer Verfügung stehenden Teil Ihres fest kontrahierten Büchsenquantums Rechnung zu erteilen, unbeschadet unserer Ansprüche, die wir im Sinne unseres vorgestrichenen Schreibens (recte vom 15. Mai) eventuell an Sie zu stellen im Falle sein werden.“ Verständigungsversuche über Aufhebung des Vertrages und Bezahlung eines Schadenersatzes an die Klägerin blieben erfolglos. Aus den betreffenden Schreiben ist lediglich hervorzuheben: Am 3. Juli 1901 offerierte die Beklagte dem Vertreter der Klägerin zu Händen dieser als Entschädigung 5000 Fr. in 5 Obligationen der Beklagten à 1000 Fr., gegen „Streichung“ der rückständigen Restlieferungen und Aufhebung aller weiteren Verpflichtungen der Beklagten gegenüber der Klägerin. Die Klägerin wies das Angebot als entschieden zu niedrig und unannehmbar zurück, erklärte sich aber mit einer Abfindungssumme von 10,000 Fr. in Obligationen der Beklagten einverstanden, mit der weiteren Bedingung, daß die Beklagte noch 250 Büchsen zu 50 Kg. à 3 Fr., die sie, Klägerin, noch fix und fertig liegen habe, abnehme und bar bezahle (Brief der Klägerin an ihren Vertreter vom 5. Juli 1901,

Mt. 80). Die Beklagte ging hierauf nicht ein (Brief der Beklagten an den Vertreter der Klägerin vom 8. gl. Mts.).

2. Mit der vorliegenden Klage verlangt nun die Klägerin von der Beklagten Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages vom Januar 1900 in Verbindung mit der Vereinbarung vom Januar 1901. Den Betrag des Schadens bezifferte sie ursprünglich auf 40,000 Fr., indem sie ihn wie folgt spezifizierte: 3550 Fr. direkter Betriebschaden für das Jahr 1900 infolge verzögerter und nur teilweise erfolgter Abnahme der für 1900 verkauften Büchsen; 3000 Fr. direkter Schaden infolge Stundung der Lieferungen bis Frühjahr 1901; 3000 Fr. geleistete Poentale für Annullierung eines Teiles des bezüglichen Rohmaterialabschlusses; 5450 Fr. Minderwert von 20,000 Kg. verbleitem Blech auf Lager — dies alles laut Aufstellung im Brief vom 15. Mai 1901; — 5644 Fr. entgangener Gewinn auf 11,288 Büchsen à 100 Kg. per Stück 50 Cts.; 400 Fr. entgangener Gewinn auf 1000 Büchsen à 50 Kg. per Stück 40 Cts.; 11,000 Fr. Minderwert der 22,000 an Zahlungsstatt genommenen Obligationen; 7956 Fr. Einbuße infolge unvollständigen Betriebes pro 1901. Zur Begründung der Klage brachte die Klägerin vor erster Instanz vor: Im Vergleich vom Januar 1901 habe sie auf die ihr gegen die Beklagte wegen Nichterfüllung des Vertrages vom Januar 1900 zustehende Schadenersatzforderung nur unter der Bedingung verzichtet, daß die neue Vereinbarung von der Beklagten erfüllt werde; da dies aber schuldhafterweise nicht geschehen sei, stehe der Klägerin der Anspruch auf Ersatz des Schadens sowohl wegen Nichterfüllung des ersten, wie wegen Verletzung des zweiten Vertrages zu; eventuell werde die ganze Schadenersatzforderung ungeschmälert auf den zweiten Vertrag gestützt. Die Beklagte sei dadurch in Verzug gekommen, daß sie die ihr zukommende Spezifikation und den ihr obliegenden Abruf nicht vorgenommen habe; hierin liege zugleich ein Annahmeverzug. Im Briefe vom 30. April 1901 habe die Beklagte sodann kategorisch die Annahme jeder weiteren Lieferung verweigert; das habe sie auch bei der mündlichen Besprechung getan. Die Klägerin habe diese Erklärung als Auflösung des Vertrages aufgefaßt, und hiermit sei sie einverstanden gewesen. Eventuell sei die Klägerin in-

folge der Annahmeverweigerung der Beklagten berechtigt gewesen, ohne weiteres, ohne Ansetzung einer Nachfrist, vom Vertrage zurückzutreten. Die Anbietung der Ware mit Brief vom 18. Mai 1901 habe genügt; Realoblation ihrerseits sei gänzlich überflüssig gewesen, da die Beklagte die Annahme strikte verweigert und auch erklärt habe, sie könne nicht zahlen. In letzterer Erklärung liege auch das Geständnis der Zahlungseinstellung, so daß die Klägerin auch nach Art. 96 D.-R. zum Rücktritt berechtigt gewesen sei. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Sie bestritt, daß die Parteien jemals ausdrücklich oder stillschweigend die Aufhebung des Vertrages vereinbart haben; ferner wendete sie ein, sie sei nie im Verzuge gewesen, auch treffe Art. 96 D.-R. nicht zu; endlich gäbe weder der Annahmeverzug, noch die Zahlungseinstellung, falls diese Tatsachen wirklich vorlägen, der Klägerin das Recht zum Rücktritt vom Vertrage und zur Schadenersatzklage. Zugegeben werde dagegen, daß die Klägerin noch die Abnahme und Bezahlung der noch restierenden 12,288 Stück pro 1901 verlangen könne. Die Gründe des die Klage abweisenden erstinstanzlichen Urteils sind, soweit notwendig, aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich. Mit Bezug auf das Quantitativ des Schadenersatzes hat die Klägerin vor Bundesgericht die Forderung wegen Minderwertes der an Zahlungsstatt angenommenen Obligationen fallen gelassen.

3. Bei der Prüfung der grundsätzlichen Begründetheit der Klage kann zunächst der Standpunkt der Klägerin unerörtert bleiben, der dahin geht, der Vergleich vom Januar 1901 sei unter der Bedingung abgeschlossen worden, daß bei dessen Nichterfüllung wieder der ursprüngliche Vertrag vom Januar 1900 in Kraft trete; denn die Klägerin hat aus diesem Standpunkt lediglich Konsequenzen für das Quantitativ des Schadenersatzes gezogen, und zudem ist die entscheidende Frage immer die, ob die Beklagte den Vertrag vom Januar 1901 in der Weise verletzt habe, daß der Klägerin daraus das Recht auf Schadenersatz erwachse.

4. Zur Begründung ihrer Schadenersatzklage hat sich nun die Klägerin auch vor Bundesgericht in erster Linie auf den Standpunkt gestellt, der Vertrag sei zwischen den Parteien durch gegenseitige Vereinbarung aufgehoben worden, und es habe sich nach

dessen Aufhebung nur noch um die Bestimmung des der Klägerin zu vergütenden Schadenersatzes gehandelt. Nun kann aber zunächst eine Erklärung der Beklagten, den Vertrag aufheben zu wollen, in ihrem Briefe vom 30. April 1901 nicht erblickt werden; vielmehr bittet hier die Beklagte die Klägerin um Suspension des Vertrages bis zum Abruf. Daß sodann in der Zeit zwischen dem 30. April und dem 15. Mai 1901 eine Aufhebung mündlich vereinbart worden sei, kann unmöglich angenommen werden angesichts der Tatsache, daß die Klägerin in ihrem Schreiben vom 18. Mai, womit sie die Faktur übersandte, Aufrechterhaltung des Vertrages forderte. Allein auch in der Folgezeit ist eine Vereinbarung über Aufhebung des Vertrages nicht zu stande gekommen: Versuche zu einer solchen fanden allerdings anfangs Juli 1901 statt (siehe Erw. 1 am Schlusse), führten aber zu keiner Einigung. Daß eine Aufhebung später mündlich vereinbart worden sei, wird von der Vorinstanz nach der ganzen Korrespondenz als derart unwahrscheinlich bezeichnet, daß sie die Abnahme der hiefür angetragenen Beweise ablehnte. . . . Ein Verzicht der Beklagten auf Realerfüllung ist endlich auch nach ihrer im Prozeß abgegebenen Erklärung, wonach sie zur Abnahme der für das Jahr 1901 restierenden 12,288 Büchsen verpflichtet ist, nicht anzunehmen.

5. Kann sich so die Klägerin nicht auf eine vertraglich vereinbarte Aufhebung stützen, so fragt sich, ob ihr weiterer Standpunkt: das Verhalten der Beklagten habe ihr das Recht zum Rücktritt vom Vertrage gegeben, begründet sei. Die Klägerin macht hiefür in erster Linie geltend, die Beklagte habe sich in Annahmeverzug befunden, indem sie die ihr obliegende Spezifikation nicht vorgenommen habe. Nun erscheint einmal diese Behauptung als unbegründet, da die Beklagte mit Brief vom 14. Januar 1901 nach Gegenstand und Zeit genügende Spezifikationen erteilt hat, um die Klägerin in den Stand zu setzen, bestimmte Sorten Büchsen zu bestimmter Zeit zu liefern; die Klägerin hat denn auch selber offensichtlich diese Spezifikationen als genügend betrachtet, wie aus ihrem Brief vom 19. April 1901 hervorgeht. Abgesehen hievon aber ist zu bemerken, daß es sich dabei nur um einen Annahmeverzug der Beklagten, als Gläubigerin der Liefere-

rungen, handeln könnte, indem der Fall vorläge, daß sie die ihr obliegenden Vorbereitungs-handlungen nicht vorgenommen hätte, also Art. 106 D.-R. zuträfe. Nun gibt aber der Fall des Annahmeverzuges des Gläubigers dem Schuldner nicht das Recht, ohne weiteres vom Vertrage zurückzutreten, sondern berechtigt den Schuldner nur zur Hinterlegung der geschuldeten Sache auf Gefahr und Kosten des Gläubigers (Art. 107 D.-R.). Aus dem Mangel der Spezifikation und der behaupteten Annahmeverweigerung kann daher die Klägerin unmöglich ihr Recht zum Rücktritt vom Vertrage und auf Schadenersatz herleiten.

6. Dies würde auch zutreffen für den Fall, als in der Erklärung der Beklagten vom 30. April 1901 eine Annahmeverweigerung gefunden werden wollte: diese Annahmeverweigerung an sich gibt der Beklagten, die mit Bezug hierauf als Schuldnerin erscheint, nicht das Recht zum Rücktritt vom Vertrage, sondern sie konnte nur entweder auf Erfüllung und auf Schadenersatz wegen teilweiser oder nicht gehöriger Erfüllung klagen, oder Frist zur Erfüllung des Vertrages unter Androhung des Rücktrittes ansetzen und erst hienach vom Vertrage zurücktreten und auf Schadenersatz klagen. Notwendige Voraussetzung für beide Klagen aber war, daß sie selber ihrerseits die Erfüllung gehörig angeboten hatte. Das war nun nicht der Fall. Im Übersenden der Faktur vom 18. Mai 1901 kann eine derartige Anbietung nicht gefunden werden, dies umsoweniger, als die Klägerin damals tatsächlich — wie von ihr nicht bestritten ist und übrigens aus ihrer Schadensberechnung hervorgeht — die noch nicht gelieferten Büchsen noch nicht erstellt gehabt hatte.

7. Die Klägerin behauptet nun allerdings weiterhin, die Beklagte habe sich nicht bloß im Annahmeverzug, sondern auch im Zahlungsverzug befunden; und dieser Verzug habe ihr, der Klägerin, das Recht zum Rücktritt vom Vertrage gegeben, und zwar zum sofortigen Rücktritt, da die Beklagte im Brief vom 30. April 1901 von vornherein erklärt habe, sie werde nicht zahlen. Allein es ist vorerst festzustellen, daß der Zahlungstermin der Beklagten auf 30 Tage nach der Lieferung festgesetzt war, und daß sie mit Bezug auf die gelieferten Büchsen nie in Zahlungsverzug geraten ist. Ihre Erklärung vom 30. April 1901 aber kann einem Zah-

lungsverzug oder einer Zahlungsverweigerung unmöglich gleichgestellt werden. Im Zahlungsverzug kann sich nur der Schuldner einer verfallenen Forderung befinden, und in diesem Falle befand sich die Beklagte in jenem Zeitpunkt nicht. Um die Beklagte in Zahlungsverzug zu setzen, hätte die Klägerin vielmehr der Beklagten ein Quantum Büchsen — wobei ein kleines Quantum genügt hätte — liefern sollen, und erst alsdann wäre sie nach Verfall der Faktur für die Lieferung bei Nichtbezahlung gemäß Art. 122 ff. D.-R. zum Rücktritt vom Vertrage und zum Schadenersatz berechtigt gewesen.

8. Unstichhaltig ist endlich die Berufung der Klägerin auf Art. 96 D.-R. Es mag dahingestellt bleiben, ob überhaupt von einer Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung gesprochen werden kann, indem die Beklagte sich, gemäß ihrem Schreiben vom 30. April 1901, im Zustande der Zahlungseinstellung befunden habe. Denn auch wenn das der Fall gewesen wäre, so hätte diese Sachlage die Klägerin doch nach dem klaren Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung nicht zum Rücktritte vom Vertrag, sondern nur zur Rückhaltung ihrer Leistung, also ihrer Lieferungen, bis zur Sicherstellung der Gegenleistung, d. h. der Zahlung, berechtigt; diesen Weg hat sie aber nicht eingeschlagen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Februar 1902 in allen Teilen bestätigt.